

Kaufmännische Krankenkasse – KKH
Hauptverwaltung
30144 Hannover

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 34 Abs. 2 SGB IV in Verbindung mit § 12 der Satzung der KKH

Der Verwaltungsrat der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH hat am 12. Dezember 2015 den 38. Nachtrag zur Satzung der KKH in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung beschlossen, der vom Bundesversicherungsamt als Aufsichtsbehörde am 21. Dezember 2015 unter dem Geschäftszeichen 213-59012.0-514/2009 genehmigt worden ist. Der Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

38. Nachtrag zur Satzung der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung:

Artikel I

Änderung der Satzung

1) § 29f § 29f wird wie folgt gefasst:

„§ 29f – Selbstbeteiligung

- (1) Mitglieder können eine Selbstbeteiligung wählen (Selbstbehalt nach § 53 Absatz 1 SGB V). Wer eine Selbstbeteiligung wählt, erhält eine Prämienzahlung gemäß § 53 Absatz 1 Satz 2 SGB V. Selbstbeteiligung und Prämie beziehen sich jeweils auf ein Kalenderjahr.
- (2) Mit der Wahl der Selbstbeteiligung verpflichtet sich das Mitglied, in jedem Kalenderjahr einen Teil der von der Kasse zu tragenden Kosten bis zur Höhe des Selbstbehalts zu übernehmen. Ausgenommen von der Pflicht zur Kostenbeteiligung sind die Kosten für die im dritten und vierten Abschnitt des dritten Kapitels des SGB V genannten Leistungen (Leistungen zur Verhütung und zur Früherkennung von Krankheiten) mit Ausnahme der Leistungen nach § 23 Absatz 2, §§ 24 bis 24b SGB V. Die Inanspruchnahme von vertragsärztlichen bzw. -zahnärztlichen Leistungen ohne Verordnungsfolgen wird ebenfalls nicht bei der Kostenermittlung berücksichtigt. Die Kosten werden jeweils voll berücksichtigt, bis im Kalenderjahr die maximale Selbstbeteiligung erreicht ist.
- (3) Die Höhe der Prämie und der Selbstbeteiligung ist abhängig von den Einnahmen des jeweiligen Mitglieds. Maßgeblich für die Zuordnung der Höhe der Prämie und der Selbstbeteiligung zu den Einnahmen sind die Festlegungen in Absatz 7. Das Mitglied kann bei der erstmaligen Tarifwahl eine niedrigere Selbstbeteiligung wählen, erhält dann aber auch nur eine niedrigere Prämie gemäß Absatz 7.
- (4) Ausschlaggebend für die Höhe der Prämie und der Selbstbeteiligung sind die beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds in dem Kalenderjahr, für das der Selbstbehalt gilt. Einnahmen, für die die

Beiträge vollständig von Dritten getragen werden, werden nicht berücksichtigt. Fehlen für die Ermittlung der Einnahmen ausreichende Daten, ist eine Selbstauskunft des Mitglieds ausreichend. Die Kasse kann insbesondere dann, wenn die Angaben des Mitglieds nicht plausibel erscheinen, die Vorlage ausreichender Belege verlangen. Auf Anforderung hat das Mitglied die KKH zu ermächtigen, Auskünfte zu dem laufenden Einkommen einzuholen und die betroffenen Dritten zu ermächtigen, der KKH die benötigten Auskünfte zu erteilen. Liegen verlässliche Angaben zu den Einnahmen des Mitglieds nur für einen Teil des Kalenderjahres vor, kann die KKH diese auf das gesamte Kalenderjahr hochrechnen. Die KKH hat das Recht, im Zweifel die niedrigste wählbare Selbstbeteiligung zugrunde zu legen.

- (5) Die KKH ermittelt die im Rahmen der Selbstbeteiligung zu berücksichtigenden Kosten aus den ihr vorliegenden Daten. Für die Selbstbeteiligung zu berücksichtigen sind ausschließlich Kosten für Leistungen, die in dem betreffenden Kalenderjahr vom Mitglied tatsächlich beim Leistungserbringer bezogen wurden. Auf den Zeitpunkt der Abrechnung kommt es nicht an. Das gilt auch im Fall der Kostenerstattung.
- (6) Die dem Mitglied zustehende Prämie wird als Geldzahlung gewährt. Deren Höhe ist abhängig von der maßgeblichen Selbstbeteiligung. Die Zuordnung ergibt sich aus der Tabelle in Absatz 7.
- (7) Tabelle mit Prämienzahlung, maximaler Selbstbeteiligung und Einkommensstufe (Einnahmen gem. Absatz 4) pro Kalenderjahr:

| Stufe | Prämie | Max. Selbstbeteiligung | Einkommensstufe |
|-------|--------|------------------------|-----------------|
| 1 | 200 € | 300 € | >= 15.000 € |
| 2 | 400 € | 750 € | >= 40.000 € |

- (8) Die Prämie wird nach Ablauf des Kalenderjahres mit der Summe der vom Mitglied im Rahmen der Selbstbeteiligung zu tragenden Kosten saldiert. Übersteigt die Prämie die Kosten, erfolgt eine Auszahlung des Differenzbetrags oder, wenn keine Kosten zu berücksichtigen sind, der vollen Prämie an das Mitglied im auf das Kalenderjahr mit der Selbstbeteiligung folgenden Kalenderjahr.

Übersteigt die Summe der vom Mitglied zu tragenden Kosten die Prämie, ist das Mitglied zur Zahlung des Differenzbetrags an die KKH verpflichtet. Auf eine schriftliche Zahlungsaufforderung der Kasse ist der Differenzbetrag innerhalb von 14 Tagen zu zahlen. Das gilt unabhängig davon, ob zu diesem Zeitpunkt eine Mitgliedschaft bei der Kasse besteht.

Endet oder beginnt die Tarifwahl unterjährig, erfolgt die Berechnung der Prämie und der Selbstbeteiligung entsprechend anteilig. Die Werte für die Selbstbeteiligung und die Prämienzahlung in vorstehender Tabelle verringern sich entsprechend, indem sie durch die Zahl 12 dividiert werden und das Ergebnis anschließend mit der Anzahl der Monate mit Tarifbindung multipliziert wird. Die Inanspruchnahme von Leistungen wird nur bezogen

auf den jeweiligen Teil des Kalenderjahres betrachtet, für den die Tarifwahl gilt.

- (9) Die Wahl der Selbstbeteiligung muss schriftlich vor Beginn des Zeitraums erfolgen, für den sie gelten soll. An die Wahl ist das Mitglied drei Jahre gebunden. Mit Ablauf der drei Jahre endet die Tarifbindung, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Der Tarif kann von dem Mitglied neu gewählt werden. Nach § 53 Absatz 8 Satz 2 SGB V kann die Mitgliedschaft bei der Kasse frühestens zum Ablauf der dreijährigen Mindestbindungsfrist, aber nicht vor Ablauf der Mindestbindungsfrist nach § 175 Absatz 4 Satz 1 SGB V gekündigt werden. § 175 Absatz 4 Satz 5 SGB V gilt.
- (10) Eine unterjährige Wahl der Selbstbeteiligung ist jeweils mit Wirkung zum nächsten Quartalsbeginn möglich.
- (11) Endet die Mitgliedschaft bei der Kasse während des laufenden Kalenderjahres, endet die Wahl der Selbstbeteiligung rückwirkend mit Ende des vorangegangenen Quartals. Entsprechendes gilt, wenn die Mitgliedschaft endet, aber die Krankenversicherung bei der KKH im Rahmen einer Versicherung nach § 10 SGB V fortgesetzt wird.
- (12) Wenn ein besonderer Härtefall vorliegt (§ 53 Absatz 8 Satz 3 SGB V), kann das Mitglied die Wahl der Selbstbeteiligung vorzeitig kündigen. Das gilt insbesondere, wenn die der Beitragsberechnung zugrunde liegenden Einnahmen im Kalenderjahr unter einen Betrag von 15.000 Euro sinken oder das Mitglied arbeitslos oder erwerbsunfähig wird. Ein entsprechendes Recht zur Kündigung besteht auch, wenn der Status des Mitglieds sich dergestalt ändert, dass die Beiträge vollständig von Dritten getragen werden. Die Kündigung wirkt jeweils zum Ende des laufenden Quartals. Auch eine fristlose Kündigung ist möglich. Die fristlose Kündigung setzt voraus, dass eine weitere Bindung an den Tarif bis zum Ende des laufenden Quartals nicht zumutbar ist. Es ist jeweils eine schriftliche Kündigung erforderlich. Hat das Mitglied während eines gesamten Kalenderjahres keine beitragspflichtigen Einnahmen mehr, endet die Tarifeilnahme rückwirkend mit Wirkung zum Ende des vorangegangenen Kalenderjahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (13) Eine Selbstbeteiligung der Tarifstufen 1 und 2 wählen dürfen ausschließlich Mitglieder, die im vorangegangenen Kalenderjahr der Beitragsberechnung zugrunde liegende Einnahmen von mindestens 15.000 Euro hatten und entsprechende Einnahmen voraussichtlich auch weiterhin haben werden; Absatz 4 gilt entsprechend. Ist die Selbstbeteiligung zulässig gewählt, sinken dann aber die Einnahmen unter den genannten Grenzwert, bleibt die Bindung an die Selbstbeteiligung bestehen; Absatz 12 bleibt unberührt. Von der Wahl der Selbstbeteiligung ausgeschlossen sind Mitglieder, die an einem strukturierten Behandlungsprogramm nach § 137f SGB V teilnehmen. Ebenso dürfen Mitglieder keinen Selbstbehalt wählen, wenn ihre Beiträge vollständig von Dritten getragen werden. Die gleichzeitige Teilnahme an einem Wahltarif nach §§ 29c und 29h ist ausgeschlossen.

- (14) Mitglieder mit einem beitragspflichtigen Jahreseinkommen ab 6.400 Euro, die gegen Arbeitsentgelt einer Berufsausbildung nachgehen (Auszubildende), sowie selbst versicherte Studenten können, wenn sie das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine Selbstbeteiligung wählen (Selbstbehalt im Sinne von § 53 Absatz 1 SGB V). Die Selbstbeteiligung beträgt 120 Euro. Die Höhe der Prämie beträgt pro Kalenderjahr 100 Euro. Die dem Mitglied zustehende Prämie wird als Geldzahlung gewährt. Mit Ausnahme des Absatz 1 Satz 1, Absatz 3, Absatz 4 Satz 1, 2, 7 und 8, Absatz 6 und 7 gelten vorgenannte Absätze entsprechend, Absatz 12 jedoch mit der Maßgabe, dass abweichend von dessen Satz 2 ein Härtefall erst vorliegt, wenn die Einnahmen im Kalenderjahr unter einen Betrag von 6.400 Euro sinken.
- (15) Ändert sich der Status eines Mitglieds dergestalt, dass es nicht mehr Auszubildender oder Student ist, bleibt es an die Wahl der Selbstbeteiligung nach Absatz 14 bis zum Ablauf der Mindestbindungsfrist gebunden.“

- 2) § 29g § 29g wird aufgehoben.
- 3) § 29h § 29h wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird die Angabe „§§ 29c, 29f und 29g“ durch die Angabe „§§ 29c und 29f“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 5 wird die Angabe „§ 29f Absatz 11 Satz 4 und 5“ durch die Angabe „§ 29f Absatz 9 Satz 4 bis 6“ ersetzt.
 - c) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 13“ durch die Angabe „Absatz 11“ und in Satz 2 die Angabe „Absatz 14“ durch die Angabe „Absatz 12“ ersetzt.

Artikel II

Übergangsregelung

Für Mitglieder, die bis zum 31. Dezember 2015 den Wahltarif Selbstbeteiligung nach § 29f oder § 29g der Satzung der KKH in der bis dahin jeweils geltenden Fassung gewählt haben und deren Teilnahmebeginn vor dem 1. April 2016 liegt, bleiben die Rechte und Pflichten aus dieser Wahl erhalten. Die Tarifteilnahme endet zum Ablauf der Mindestbindungsfrist und kann nicht mehr erneuert werden. Die an den Wahltarif Selbstbehalt gebundenen Mitglieder sind berechtigt, schon vor Ablauf der Mindestbindungsfrist ab Inkrafttreten dieses Nachtrags zum nächsten Quartalsbeginn in den Wahltarif Selbstbeteiligung nach § 29f der Satzung der KKH in der dann jeweils aktuell geltenden Fassung zu wechseln, wenn die Voraussetzungen für die Wahl dieses Tarifs gegeben sind. Bei einem Teilnahmebeginn ab dem 1. April 2016 gelten unabhängig von dem Zeitpunkt der Wahl der Selbstbeteiligung ausschließlich die Regelungen des § 29f der Satzung der KKH in der dann jeweils aktuell geltenden Fassung.

Artikel III

Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Der vorstehend wiedergegebene 38. Nachtrag zur Satzung wurde vom Verwaltungsrat der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH am 12. Dezember 2015 beschlossen.

Hannover, den 12. Dezember 2015

Ingo Kailuweit
Vorsitzender des Vorstandes

Hinweis: Auf www.kkh.de veröffentlicht am 29. Dezember 2015.